

Statuten des Vereins Real Estate Investment Data Association - REIDA

I. Name/Sitz

Art. 1 Unter dem Namen **Real Estate Investment Data Association - REIDA** – eine Initiative der Schweizerischen Immobilienbranche – besteht nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein.

Der Verein übt seine Tätigkeit über das Gebiet der ganzen Schweiz und des Fürstentums Lichtenstein aus.

Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

II. Zweck

Art. 3 Als Zweck wird festgesetzt:

- a) Der Verein unterstützt Bestrebungen, die zu einer einheitlichen und kostengünstigen Datenbasis für den schweizerischen Immobilienmarkt führen. Insbesondere sucht er auch die Koordination mit amtlichen Stellen und Forschungseinrichtungen aller Art bezüglich seiner Datenbedürfnisse und der verlangten Datenlieferungen.
- b) Er führt Datenbanken seiner Mitglieder und Dritter mit Bezug zum Bau- und Immobilienmarkt und bereitet sie zum Zwecke des Benchmarking und der Forschung auf.
- c) Der Verein wird von der Branche als politisch neutrale, lediglich der Transparenz verpflichtete Non Profit-Organisation getragen.
- d) Der Verein kann auf Beschluss der Vereinsversammlung diese Datenbanken unter Wahrung der vorgeschriebenen Geheimhaltungspflicht und des Datenschutzes in eigener Rechnung führen oder durch eine Drittfirma führen lassen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Als Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden.

Art. 5 Die Mitgliedschaft schliesst die Zustimmung zu den Statuten und Reglementen ein, insbesondere die Zustimmung zu denjenigen Reglementen, welche die Tätigkeit von REIDA massgeblich ordnen.

Art. 6 Die Mitgliedschaft steht Institutionen offen, welche einen substantiellen Beitrag zum Zweck des Vereins leisten. Dieser kann beispielsweise in Form von Datenlieferungen, Arbeitsleistungen oder Wissenstransfer erfolgen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Abweisung steht dem Gesuchsteller ein Rekursrecht an die nächste Vereinsversammlung zu. Diese entscheidet abschliessend.

Auftragnehmer von REIDA mit einem jährlichen Auftragsvolumen von über CHF 10'000 dürfen Mitglieder des Vereins sein, jedoch ohne Stimmrecht.

- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austrittserklärung des Mitglieds auf das Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.
 - b) durch Ausschluss eines Mitglieds durch die Vereinsversammlung mit sofortiger Wirkung. Einem ausgeschlossenen Mitglied muss jedoch das rechtliche Gehör gewährt werden.
 - c) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat Verpflichtungen, die im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Verein gegenüber der mit dem Betrieb der REIDA-Datenbank betrauten Stelle eventuell noch bestehen, zu erfüllen. Eine Rückforderung gelieferter Daten ist ausgeschlossen. Eine Verwendung der eingelieferten Daten ist nur unter den dann gültigen Bestimmungen möglich.

IV. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

IV.1. Die Vereinsversammlung

- Art. 8
- a) Alle Mitglieder verfügen an der Vereinsversammlung über eine Stimme. Datenlieferanten erhalten pro Datenlieferung im Umfang von 2 Mrd. Anlagevermögen eine zusätzliche Stimme. Ein Mitglied kann nicht mehr als 6 Stimmen auf sich vereinen.

Bei Bewirtschaftungsfirmen werden diejenigen Daten gezählt, die nicht bereits vom Eigentümer geliefert werden.

Bei Bewirtschaftungsverbänden werden diejenigen Daten der liefernden Mitglieder des betreffenden Verbandes gezählt, die nicht bereits von anderen Vereinsmitgliedern geliefert werden.
 - b) Die Definition der Stimmkraft der Mitglieder an der Vereinsversammlung hat keinen Einfluss auf eine mögliche Rabattberechtigung beim Datenbezug.
 - c) Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht über bevollmächtigte Vertreter aus.
 - d) Stellvertretungen sind mit schriftlicher Vollmacht möglich.
- Art. 9
- a) Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr innerhalb der ersten 6 Kalendermonate zusammen.
 - b) Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 10% der Mitglieder (gemäss Stimmrechten) auf schriftliches Gesuch hin vom Vorstand verlangen. Dem schriftlichen Gesuch ist eine Traktandenliste beizugeben.
 - c) Vereinsversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen unter Beachtung einer 14-tägigen Einladungsfrist und unter Bekanntgabe der Traktanden.

- d) Beschlüsse der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst, es sei denn es werde ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- e) Statutenänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Eine Mehrheit der Gruppe derjenigen Mitglieder, die eine Datenmenge liefern, die mehr als 5 Mia. Anlagevermögen entspricht, kann das Veto gegen geplante Statutenänderungen oder Änderungen der REIDA Reglemente einlegen. (Für die Bestimmung der betreffenden Mehrheit hat jedes Mitglied nur eine einzelne Stimme).

Art. 10 Der ordentlichen Vereinsversammlung fallen im Besonderen folgende Geschäfte zu:

- a) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
Abnahme der Jahresrechnung;
Genehmigung des Budgets sowie
Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- b) Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Wahl auf eine Amtsdauer von drei Jahren;
Wahl des Präsidenten aus der Mitte der Vorstandsmitglieder;
Wahl der Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von einem Jahr.
- c) Genehmigung der für die Tätigkeit der REIDA massgebenden Reglemente.
- d) Genehmigung der grundsätzlichen Zusammenarbeit mit Dritten.

IV.2. Der Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Vorstandsmitgliedern. Diese müssen nicht zwingend Vereinsmitglied sein. Pro Mitgliedfirma darf nur ein Vertreter in den Vorstand gewählt werden.

Mindestens die Hälfte der Vorstände sind Eigentümer. Mindestens ein Vorstand muss kleine Eigentümer (mögliche Datenlieferung unter 1 Mrd.) vertreten und ein Vorstand muss ein Bewirtschaftungsunternehmen vertreten. Das Bewirtschaftungsunternehmen kann auch gleichzeitig Eigentümer sein.

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten – selbst.

Art. 12 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er sorgt für eine reibungslose Abwicklung der einzelnen Geschäftsvorfälle.
- Er legt die Aufnahmebedingungen für neue Mitglieder fest.
- Er prüft die Aufnahmegesuche und entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

- Er erlässt die Einladungen zu den ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen und bereitet die Traktandenliste vor. Er ist berechtigt, an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Dritte Vollmachten zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der Rechte und Interessen des Vereins geboten ist.
- Er kann zur eingehenden Bearbeitung einzelner Sachgebiete Ausschüsse einsetzen, denen auch Nichtmitglieder angehören können.
- Er ist befugt, über die Mittel des Vereins in dessen Interesse frei zu verfügen, ausgenommen sind allenfalls zweckgebundene Fonds.

Art. 13 Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder sein Stellvertreter den Stichtscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ernennt eine Geschäftsstelle, die nicht von einem Mitglied geführt sein muss.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident oder der Vizepräsident mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder oder einem allfälligen Geschäftsführer, der nicht Mitglied sein muss.

IV.3. Die Revisionsstelle

Art. 14 Die Vereinsversammlung bestimmt die Revisionsstelle. Sie prüft die Vereinsrechnung und erstattet schriftlichen Bericht an die Vereinsversammlung zur Durchführung der Revision.

V. Finanzielles

Art. 15 Mitglieder entrichten einen wiederkehrenden jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser beträgt 5'000 CHF.

Art. 16 a) Gründungsmitglieder zahlen einen einmaligen Beitrag von CHF 15'000. Dafür wird ihnen während fünf Jahren der Mitgliederbeitrag erlassen.
b) Die Vereinsversammlung kann, neben den statuarisch festgelegten Mitgliederbeiträgen, ausserordentliche Mitgliederbeiträge festlegen, um die Finanzierung des Vereins sicher zu stellen.

Art. 17 Mitglieder, welche während des Jahres eintreten, zahlen den Jahresbeitrag pro rata temporis.

Art. 18 Beiträge, die dem Verein zweckgebunden zufließen, müssen bestimmungsgemäss verwendet werden.

Art. 19 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20 Austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 21 Das Vereins- und Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Der Gerichtsstand ist Zürich.

Art. 23 Der Verein kann jederzeit durch die Vereinsversammlung aufgelöst werden, sofern drei Viertel der anwesenden Stimmen für die Liquidation stimmen.

Auch nach Auflösung des Vereins sind allfällige Verpflichtungen gegenüber allfälligen mit Be- und Vertrieb der REIDA-Datenbank betrauten Stellen durch einzelne Mitglieder vertragsgemäss zu erfüllen.

Art. 24 Statuten genehmigt an der konstituierenden Vereinsversammlung vom 20.09.2010.

Statutenänderungen:

2013: Aufnahme Artikel 16 b). Ergänzung zu den Mitgliederbeiträgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung

2016: Anpassung Artikel 14) – Revisionsstelle und Artikel 15) – Mitgliederbeiträge durch Beschluss der Mitgliederversammlung 2015

2019: Ergänzungen Artikel 6 - Mitgliedschaft und Artikel 11 – Vorstandszusammensetzung; durch Beschluss Mitgliederversammlung

2023: Artikel 2: Sitzänderung - Neu am Ort der Geschäftsstelle und Artikel 11 – Vorstandszusammensetzung; durch Beschluss Mitgliederversammlung

Zürich, den 30. Juli 2023

Real Estate Investment Data Association - REIDA



Alex Schärer
Präsident



Fredy Hasenmaile
Vizepräsident